

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014 über den Zeitplan der nächsten Reformschritte im Jahr 2014 zur Weiterentwicklung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2014

I. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) sowie die entsprechende Planung bei dessen Anpassung.

II. Regelungshintergründe

In seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012 hat der Bewertungsausschuss einen Beschluss zu Grundsätzen und Eckpunkten der Weiterentwicklung des EBM getroffen. Im Nachgang zu diesem Beschluss haben sich die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses für den weiteren Verlauf der Reform des EBM im haus- und fachärztlichen Bereich auf eine Präzisierung dieser Grundsätze verständigt. Diese dient der Anpassung der Vorgaben aus dem Beschluss des Bewertungsausschusses sowie der Gewährleistung eines strukturierten Ablaufs bei der Weiterentwicklung des EBM in seinen Arbeitsgremien. Hierzu beschließt der Bewertungsausschuss einen Zeitplan zu den durchzuführenden Arbeiten in Ergänzung zu seinem Beschluss in der 288. Sitzung mit zwei Reformschritten, die zum 1. Januar 2015 und zum 1. Januar 2016 in Kraft treten.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2014 in Kraft.